Namslauer Kreisblatt.

No. 27. **1883.**

Donnerstag, den 5. Juli.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 251] Namslau, den 26. Juni 1883.

Nach § 19 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-Ausschüssen vom 2. April 1878 hält der Kreis-Ausschuß Ferien während der Zeit

vom 21. Juli bis zum 1. September 1883.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß während der Ferien in öffentlicher Sitzung nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Namslau.

No. 252] Namslau, den 2. Juli 1883.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Fengler bestimme ich bezüglich der diesjährigen Schulferien Folgendes:

Die Sommerferien beginnen am 16. Juli cr. und dauern 3 Wochen; die Herbstferien beginnen am 24. September cr. und dauern 14 Tage.

No. 253] Berlin, den 1. März 1883.

Den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend.
Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 25. August in Poln.-Wartenberg,	den 5. September in Striegau,
„ 30. August in Brieg,	„ 6. „ „ Kostenblut.
„ 31. „ „ Trebnitz,	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 m langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Kriegsministerium. **Abtheilung für das Remontewesen.**
gez. von Rauch. Graf von Klinkowström.

No. 254] Berlin, den 14. Juni 1883.

In neuerer Zeit sind häufig im Verkehr gestempelte Meßwerkzeuge vorgefunden worden, aus deren Beschaffenheit hervorging, daß die Aichung ordnungswidrig erfolgt war. So haben insbesondere wiederholt geaichte Gewichte, welche noch nicht in den Verkehr übergegangen waren und mithin eine Veränderung durch den Gebrauch nicht erlitten haben konnten, erhebliche Abweichungen von der zulässigen Fehlergrenze gezeigt, und es sind ferner mehrfach Hohlmaße mit Beschlag belegt worden, welche in ihren Ab-

messungen den geltenden Vorschriften nicht entsprachen und daher von der Aichung hätten ausgeschlossen werden müssen.

Die Häufigkeit dieser Vorkommnisse läßt erkennen, daß die bei der Ausführung der Aichungen vorkommenden Unregelmäßigkeiten einen die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Umfang angenommen haben. Um gegen die dafür verantwortlichen Aichungsämter und Beamten einschreiten zu können, erscheint es geboten, daß derartige Fälle stets zur Kenntniß des zuständigen Aichungs-Aufsichtsbeamten gebracht werden.

Die Polizeibehörden haben daher bei Ausübung der Controle über die im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte und namentlich bei den periodischen Maß- und Gewichtsrevisionen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die vorgefundenen Unregelmäßigkeiten in einer unvorschriftsmäßigen Ausführung der Aichung ihren Grund haben. In allen zur Kenntniß der Polizeibehörden gelangenden Fällen, in welchen nach der Beschaffenheit der vorgefundenen fehlerhaften Maße und Gewichte die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß dieselben sich schon zur Zeit der Aichung in unrichtigem oder unvorschriftsmäßigem Zustande befunden haben und mithin bei der Aichung die bezüglichen Vorschriften außer Acht gelassen worden sind, ist dem zuständigen Aichungs-Aufsichtsbeamten, wenn möglich unter Uebermittelung des betreffenden Gegenstandes Mittheilung zu machen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: gez. von Moeller.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn Juncker von Ober-Conreut Hochwohlgeboren Breslau.

Namslau, den 3. Juli 1883.

Vorstehendes Ministerial-Rescript theile ich den städtischen und ländlichen Polizeibehörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

No. 255] Berlin, den 31. Januar 1882.

Verfügung an die Königliche Landdrostei zu N., die Befugniß zur Ausweisung unlegitimirter ausländischer Personen betreffend, vom 31. Januar 1882.

Der Königlichen Landdrostei erwidere ich auf den Bericht vom 6. v. Mts. und 4. d. Mts., wie ich der in dem ersteren Berichte vertretenen Auffassung, daß die Befugniß legitimationslose Ausländer aus dem Staatsgebiete auszuweisen, regelmäßig nur den Landespolizeibehörden zustehe, nicht beizustimmen vermag. Die Fälle, in denen die Ausweisungsbefugniß ausdrücklich der Landespolizeibehörde vorbehalten ist, und welche im Wesentlichen in den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 (R.-Ges.-Bl. S. 39) (§§ 39 No. 2, 284, 362 Abs. 3) ihre Begründung finden, beziehen sich auf die Ausweisung aus dem Reichsgebiete.

In Betreff der Befugniß zur Ausweisung aus dem preußischen Staatsgebiete ist die Kompetenz der verschiedenen Polizeibehörden durch ausdrückliche Gesetze nicht geregelt worden. Insbesondere besteht keine derartige Vorschrift, durch welche die Ausübung jenes Rechtes ausschließlich den Landespolizeibehörden übertragen worden wäre. Es unterliegt demnach keinem Bedenken und entspricht dies auch der seitherigen Praxis, daß ausländische unlegitimirte Personen, auch wenn sie bereits über den Bezirk der Grenzpolizeibehörde hinaus in das Land gekommen sind, durch die den Landespolizeibehörden unterstellten Polizeibehörden selbstständig ausgewiesen und mittelst Transports über die Landesgrenze zurückgeschafft werden.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Namslau, den 2. Juli 1883.

Vorstehendes Ministerial-Rescript, nach welchem die Polizeibehörden befugt sind, Zigeuner, Slovakische Kesselflicker und Drathbinder, welche sich nicht im Besitz eines Gewerbe-Legitimations- oder sonstigen Erlaubnißscheines befinden, ohne Weiteres event. zwangsweise über die Landesgrenze zurückzuweisen, bringe ich höheren Auftrags zufolge den städtischen Polizei-Verwaltungen und Amtsvorständen zur genauen Nachachtung hierdurch in Erinnerung.

No. 256] Berlin, den 15. Juni 1883.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 5. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1884 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe V., bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1884 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1884 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Breslau, den 16. Juni 1883.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wie wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Hauptkasse und der Institutenkasse hierselbst, bei den Kreis-Kassen, sowie auf dem Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Königliche Regierung. J. V.: Goeschel.

Namslau, den 26. Juni 1883.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Verzeichniß der gezogenen resp. gekündigten Schuldverschreibungen in den Amtslocalen der Magisträte hier und in Reichthal, der Königlichen Kreis-Kasse und des Königlichen Landrathsamtes hierselbst zur Einsicht des Publikums ausliegt.

No. 257] Namslau, den 28. Juni 1883.

Das immer mehr um sich greifende Vagabundenthum hat schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der oberen Staatsbehörden auf sich gelenkt. Die Gefahren, welche dasselbe in seiner immer wachsenden Ausdehnung — die Zahl der Vagabunden wird in Deutschland auf 200000 geschätzt, welche dem Lande eine Contribution von circa 200 Million Mark, mehr als die gesammten directen Steuern in Preußen betragen, auferlegen — für den Volkswohlstand, die Sittlichkeit, die Sicherheit von Person und Eigenthum mit sich bringen, liegen klar zu Tage und reden eine sehr verständliche Sprache, welche beim Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes eine immer drohendere werden muß. — Durch Polizei-Maßregeln und gerichtliche Bestrafungen allein ist erfahrungsmäßig dem Unwesen dauernder Einhalt nicht zu gebieten, da einerseits die Polizei-Organe ihrer Anzahl nach, selbst da, wo sie aus besten Kräften auch in diesem Punkte ihre Pflicht thun, für die Unzahl der Vagabunden nicht ausreichen und die Detinirung in Gefängnissen für die meisten der letzteren keine Strafe ist, die wegen des Arbeitszwanges gefürchteteren Arbeitshäuser aber die Masse derselben nicht bewältigen können; andrerseits die freiwilligen Gaben der Einwohner, theils aus Gedankenlosigkeit, theils aus falscher Mildthätigkeit, theils aus Furcht gereicht, die Bettelei und das Vagabondiren thatsächlich bei gewerbsmäßigem Betreiben zu einem ebenso einträglichen als mühelosen Geschäfte und alle Anstrengungen der Polizei dagegen hinfällig machen.

Aehnliche Betrachtungen und der Umstand, daß die Mehrzahl der Vagabunden wohl arbeitsscheue verkommene Subjecte sind, ein Theil derselben aber doch aus Menschen besteht, welche bei bestem Willen aus Mangel an Arbeit herunter gekommen und deshalb der öffentlichen Unterstützung würdig sind, haben zu dem Gedanken zur Gründung von ländlichen Arbeiter-Colonien in den verschiedensten Theilen unseres Vaterlandes geführt, ein Gedanke, welcher in dem Aufruf des Comitee's zur Begründung einer ländlichen Arbeiter-Colonie (Kreisblatt pro 1883 No. 12 S. 107) auch in unserer Provinz Aufnahme gefunden hat.

Gleichzeitig ist man in Würtemberg mit der Organisation von Naturalverpflegungseinrichtungen vorgegangen, welche in einer Schrift des Oberamtmann Huzel in Blaubeuren, erschienen im Verlage von Kohlhammer in Stuttgart (Preis 1,50 M.) des Näheren auseinandergesetzt ist, eine Schrift, welche in hervorragender Weise die ganze Vagabundenfrage behandelt und practische Anweisungen zur Behandlung derselben giebt; dieselbe kann allgemein auf das Wärmste empfohlen werden.

Die Organisation der Naturalverpflegung basirt auf den Principalsätzen, daß jede unmittelbare Darreichung von Gaben an Bettler auf alle Weise zu verhindern, und daß den Vagabunden weder Geld noch geistige Getränke, sondern nur die nothwendige Speise, Obdach für die Nacht, und in Ausnahmefällen die nothdürftige Kleidung zu gewähren sei. Der Umfang der Unterstützung ist in verschiedenen Bezirken ebenso verschieden, wie die Voraussetzungen, unter welchen eine Unterstützung überhaupt gewährt wird, wie z. B. ordnungsmäßige Legitimationspapiere, Arbeitsnachweise aus der zunächst vergangenen Zeit, Gegenleistung durch eine bestimmte Arbeit 2c.

Die Organisation erfolgte nach zwei Systemen, nach dem Gemeindesystem und dem Stationensystem. Nach letzterem wird für einen größeren Bezirk eine beschränkte Anzahl (alle 2—3 Stunden weit) von Verpflegungsstationen, nach ersterem in jeder Gemeinde eine solche errichtet. Das Stationensystem dürfte das zu bevorzugende sein.

Die erforderlichen Geldmittel werden von jedem Bezirke, wo es erforderlich auch theilweise durch die größeren Verbände aufgebracht.

Diese Einrichtungen haben in Würtemberg schon jetzt **bedeutende Erfolge** erzielt, die Zahl der Vagabunden hat sich erheblich verringert, die Qualität derselben gebessert; der sittliche Einfluß, den diese Einrichtung auf das immer bedrohlicher anwachsende Vagabundenthum ausgeübt hat, ist unverkennbar.

Die Schwierigkeiten, mit welchen dieselben verbunden sind: — das Auffinden von Persönlichkeiten, welche einen so hohen Gemeinsinn haben, daß sie sich opferwillig den mit der Durchführung unerläßlichen Maßregeln, wie Austheilung von Verpflegungskarten an die Vagabunden, Prüfung der Würdigkeit derselben 2c. unterziehen, das Ausschließen jeder unmittelbaren Gabenreichung u. s. w. — sollen hierbei ebensowenig verkannt werden, wie der Umstand, daß ein wirklicher Erfolg nur zu erhoffen steht, wenn die beregten Einrichtungen **überall** gleichmäßig durchgeführt werden; allein die Schwierigkeiten werden in dem Maße geringer werden, in welchen ihnen energisch näher getreten wird, und ein Anfang muß überall gemacht werden, das Weitere findet sich leichter.

Die sämmtlichen Herren Amts-Vorsteher des Kreises ersuche ich hiermit ergebenst, mit den Gemeinden ihres Bezirks sich bezüglich der Errichtung von Verpflegungsstationen baldgefälligst ins Einvernehmen zu setzen. Eine sachgemäße eingehende **persönliche** Belehrung über die einschlägigen Fragen im Sinne der obigen Auseinandersetzung wird im Stande sein, die Abneigung der Gemeindemitglieder gegen principielle Neuerungen sowie die größere Abneigung gegen bestimmte, jährlich wiederkehrende Gaben zu überwinden. Mit Bezug auf den letztgedachten Punkt wird die Thatsache ins Gewicht fallen, daß nach überschläglicher, aber durchaus sachgemäßer Schätzung eine der allerdings größeren Gemeinden des Kreises in einem Jahre circa 1500 Mark **freiwillige** Gaben an Bettler 2c. verausgabt hat! —

Einer gefälligen ausführlichen Berichterstattung über das Veranlaßte sehe ich entgegen.

Zu gleicher Berichterstattung fordere ich auch die Magisträte von Namslau und Reichthal über das, was sie in der vorliegenden Angelegenheit zu thun beabsichtigen, hiermit ergebenst auf, wobei ich bemerke, daß die Ortsvereine gegen die Hausbettelei im Ganzen nur sehr geringe Erfolge zu erzielen vermocht haben.

Der Königliche Landrath. J. V.: gez. Willert, Regierungs-Referendar.

Die obige, an die Herren Amts-Vorsteher und die Magisträte des Kreises gerichtete Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Gemeinden.

No. 258] Namslau, den 3. Juli 1883.

Mit Bezug auf die früheren Kreisblattbekanntmachungen vom 11. Mai und 12. Juni cr. betreffend die von dem Königlichen Kreis-Secretair Raabe in Oels verfaßte

Zusammenstellung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte und das platte Land des Regierungsbezirks Breslau

mache ich die Herrn Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises bei nochmaliger Empfehlung des bezüglichen Werkchens darauf aufmerksam, daß die Subscriptionsliste mit dem 15. d. Mts. nunmehr definitiv geschlossen wird.

Etwaige Bestellungen sind daher schleunigst im Landrathsamt anzubringen.

No. 259] Namslau, den 2. Juli 1883.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 5. December 1881 — No. 49 — wird hierdurch der Tagearbeiter **Johann Piontek** aus Reichthal, seitens der zuständigen Polizeibehörde als **Trunkenbold** bezeichnet.

Die Polizei-Verwaltungen ersuche ich, die Bestimmungen der oben angezogenen Verfügung auch für den vorliegenden Fall **unnachsichtlich** zur Geltung zu bringen.

No. 260] Namslau, den 30. Juni 1883.

Der Rittergutsbesitzer Herr Rittmeister a. D. von Busse Poln.-Marchwitz ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Führung der Geschäfte des Amtsbezirks Poln.-Marchwitz wieder übernommen.

No. 261] Namslau, den 29. Juni 1883.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Juni cr. No. 237 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der seinen Eltern entlaufene Schulknabe Herrmann Krause aus Canth ermittelt worden ist.

No. 262] Namslau, den 30. Juni 1883.

Vereidet:

für die Gemeinde Wallendorf der Bauergutsbesitzer **Andreas** Sobek als Gemeinde-Vorsteher;
für die Gemeinde Michelsdorf der Bauergutsbesitzer Johann Reibnitz zum Gemeinde-Vorsteher;
für den Amtsbezirk Groß-Butschkau der Stellmacher Karl Scupin daselbst zum Amtsdiener.

No. 263] Namslau, den 26. Juni 1883.

Betrifft die Aufbringung der zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Schlesien pro 1882 von der Landeshauptkasse verauslagten Beträge.

Die verauslagten Beträge sind nach der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 2. Juni 1883 (Stück 24 Seite 158, 159) nunmehr zu erstatten und entfallen hiervon auf den Kreis Namslau:

a. für Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel . . . 1361,43 Mk.
b. für Rindvieh . . . . . 6,25 „

welche Beträge nach dem Viehstande der Viehzählung vom 9. December 1882 repartirt worden sind.

Ich fordere daher die Ortsbehörden hierdurch auf, die auf die einzelnen Gemeinden 2c. entfallenden Beträge von den Viehbesitzern einzuziehen und bis **spätestens den 31. Juli d. J.** an die Kreis-Kommunalkasse hierselbst abzuführen.

Es haben zu zahlen:

Name der Ortschaft.	Gut oder Gemeinde.	Viehbestand.		Beitrags-simplum für		Zu entrichtende Beiträge für					
		Pferde.	Rindvieh.	Pferde.	Rindvieh.	Pferde.		Rindvieh.		Summa.	
				₰	₰	Mk.	₰	Mk.	₰	Mk.	₰
1. Altstadt	Gut	16	59	29,4746	0,0344	4	72	—	02	4	74
2. do.	Gemeinde	39	138	„	„	11	50	—	05	11	55
3. Bachowitz	Gut	4	44	„	„	1	18	—	02	1	20
4. do.	Gemeinde	51	186	„	„	15	03	—	06	15	09
5. Bankwitz	Gut	54	187	„	„	15	92	—	06	15	98
6. do.	Gemeinde	46	299	„	„	13	56	—	10	13	66
7. Belmsdorf	Gut	39	122	„	„	11	50	—	04	11	54
8. do.	Gemeinde	—	7	„	„	—	—	—	—	—	—
9. Böhmwitz	Gut	8	36	„	„	2	36	—	01	2	37
10. do.	Gemeinde	12	45	„	„	3	54	—	02	3	56
11. Brzezinke	Gut	13	25	„	„	3	84	—	01	3	85
12. do.	Gemeinde	10	62	„	„	2	95	—	02	2	97
13. Buchelsdorf	Gut	50	130	„	„	14	74	—	04	14	78
14. do.	Gemeinde	33	109	„	„	9	73	—	04	9	77
15. Gr.-Butschkau	Gut	33	96	„	„	9	73	—	03	9	76
16. do.	Gemeinde	4	32	„	„	1	18	—	01	1	19
17. Kl.-Butschkau	Gut	6	44	„	„	1	77	—	02	1	79
18. do.	Gemeinde	2	15	„	„	—	59	—	—	—	59
19. Charlottenthal	Gemeinde	2	40	„	„	—	59	—	01	—	60
20. Creuzendorf	Gemeinde	69	210	„	„	20	34	—	07	20	41
21. Dammer	Gut	66	272	„	„	19	45	—	09	19	54
22. do.	Gemeinde	145	730	„	„	42	74	—	25	42	99
23. Damnig	Gut	8	44	„	„	2	36	—	02	2	38
24. do.	Gemeinde	1	40	„	„	—	29	—	01	—	30
25. Dörnberg	Gemeinde	31	100	„	„	9	14	—	03	9	17
26. Droschkau	Gut	75	197	„	„	22	11	—	07	22	18
27. do.	Gemeinde	15	86	„	„	4	42	—	03	4	45
28. Dziedzitz	Gemeinde	83	210	„	„	24	46	—	07	24	53
29. Eckersdorf	Gut	68	190	„	„	20	04	—	07	20	11
30. do. I.	Gemeinde	45	400	„	„	13	26	—	14	13	40
31. do. II.	Gemeinde	15	49	„	„	4	42	—	02	4	44
32. Eisdorf	Gut	44	140	„	„	12	97	—	05	13	02
33. do.	Gemeinde	20	123	„	„	5	89	—	04	5	93
34. Ellguth	Gemeinde	42	172	„	„	12	38	—	06	12	44
35. Erdmannsdorf	Gemeinde	10	100	„	„	2	95	—	03	2	98
36. Friedrichsberg	Gemeinde	2	28	„	„	—	59	—	01	—	60
37. Friedrichshilf	Gemeinde	2	33	„	„	—	59	—	01	—	60
38. Giesdorf	Gut	42	106	„	„	12	38	—	04	12	42
39. do.	Gemeinde	20	95	„	„	5	89	—	03	5	92
40. Glausche	Gut	37	90	„	„	10	91	—	03	10	94
41. do.	Gemeinde	190	639	„	„	56	—	—	22	56	22
42. Grambschütz	Gut	61	176	„	„	17	98	—	06	18	04
43. do.	Gemeinde	25	106	„	„	7	37	—	04	7	41
44. Groditz	Gemeinde	3	86	„	„	—	89	—	03	—	92
45. Gülchen	Gut	32	91	„	„	9	43	—	03	9	46
46. do.	Gemeinde	30	337	„	„	8	84	—	12	8	96
47. Haugendorf	Gut	23	42	„	„	6	78	—	01	6	79
48. do.	Gemeinde	2	20	„	„	—	59	—	01	—	60
49. Gr.-Hennersdorf	Gemeinde	96	240	„	„	28	30	—	08	28	38
50. Kl.-Hennersdorf	Gut	12	37	„	„	3	54	—	01	3	55
51. do.	Gemeinde	4	29	„	„	1	18	—	01	1	19
52. Herzberg	Gemeinde	25	106	„	„	7	37	—	04	7	41
53. Hönigern	Gut	25	103	„	„	7	37	—	04	7	41
54. do.	Gemeinde	12	198	„	„	3	54	—	07	3	61
55. Jakobsdorf	Gut	29	160	„	„	8	55	—	05	8	60
56. do.	Gemeinde	39	147	„	„	11	50	—	05	11	55

Name der Ortschaft.	Gut oder Gemeinde.	Viehbestand. Pferde.	Viehbestand. Rindvieh.	Beitragssimplum für Pferde. ₰	Beitragssimplum für Rindvieh. ₰	Zu entrichtende Beiträge für Pferde. M.	₰	Rindvieh. M.	₰	Summa. M.	₰
57. Jauchendorf	Gut	20	87	29,4746	0,0344	5	89	—	03	5	92
58. do.	Gemeinde	3	31	"	"	—	89	—	01	—	90
59. Johannsdorf	Gemeinde	5	114	"	"	1	47	—	04	1	51
60. Kaulwitz	Gut	67	167	"	"	19	75	—	06	19	81
61. do.	Gemeinde	55	222	"	"	16	21	—	08	16	29
62. Krickau	Gut	29	121	"	"	8	55	—	04	8	59
63. do.	Gemeinde	13	79	"	"	3	83	—	03	3	86
64. Lankau	Gut	28	68	"	"	8	25	—	02	8	27
65. do.	Gemeinde	1	41	"	"	—	29	—	01	—	30
66. Lorzendorf	Gut	70	241	"	"	20	63	—	08	20	71
67. do.	Gemeinde	24	104	"	"	7	07	—	04	7	11
68. D.-Marchwitz	Gemeinde	104	338	"	"	30	65	—	12	30	77
69. P.-Marchwitz	Gut	40	125	"	"	11	79	—	04	11	83
70. do.	Gemeinde	84	368	"	"	24	76	—	13	24	89
71. Neu-Marchwitz	Gemeinde	2	50	"	"	—	59	—	02	—	61
72. Wind. do.	Gut	15	38	"	"	4	42	—	01	4	43
73. do.	Gemeinde	67	256	"	"	19	75	—	09	19	84
74. Michelsdorf	Gut	12	28	"	"	3	54	—	01	3	55
75. do.	Gemeinde	22	92	"	"	6	48	—	03	6	51
76. Minkowsky	Gut	44	145	"	"	12	97	—	05	13	02
77. do.	Gemeinde	11	299	"	"	3	24	—	10	3	34
78. Mühlchen	Gemeinde	5	29	"	"	1	47	—	01	1	48
79. Nassadel	Gut	52	140	"	"	15	33	—	05	15	38
80. do.	Gemeinde	2	78	"	"	—	59	—	03	—	62
81. Niese	Gemeinde	10	64	"	"	2	95	—	02	2	97
82. Noldau	Gut	22	82	"	"	6	48	—	03	6	51
83. do.	Gemeinde	45	173	"	"	13	26	—	06	13	32
84. Obischau	Gemeinde	70	188	"	"	20	63	—	06	20	69
85. Paulsdorf	Gut	27	117	"	"	7	96	—	04	8	—
86. do.	Gemeinde	2	48	"	"	—	59	—	02	—	61
87. Polkowitz	Gemeinde	35	151	"	"	10	32	—	05	10	37
88. Proschau	Gemeinde	69	208	"	"	20	34	—	07	20	41
89. Reichen	Gut	34	106	"	"	10	02	—	04	10	06
90. do.	Gemeinde	22	99	"	"	6	48	—	03	6	51
91. Saabe	Gut	30	63	"	"	8	84	—	02	8	86
92. do.	Gemeinde	9	165	"	"	2	65	—	06	2	71
93. Schadegur	Gut	21	41	"	"	6	19	—	01	6	20
94. do.	Gemeinde	21	92	"	"	6	19	—	03	6	22
95. Schmograu	Gut	31	136	"	"	9	14	—	05	9	19
96. do.	Gemeinde	74	316	"	"	21	81	—	11	21	92
97. Schwirz	Gut	68	88	"	"	20	04	—	03	20	07
98. do.	Gemeinde	62	417	"	"	18	27	—	14	18	41
99. Sgorsellitz	Gut	23	44	"	"	6	78	—	02	6	80
100. do.	Gemeinde	11	62	"	"	3	24	—	02	3	26
101. Simmelwitz	Gut	37	112	"	"	10	91	—	04	10	95
102. do.	Gemeinde	59	202	"	"	17	39	—	07	17	46
103. Scorischau	Gut	73	203	"	"	21	52	—	07	21	59
104. do.	Gemeinde	10	50	"	"	2	95	—	02	2	97
105. Sophienthal	Gemeinde	13	142	"	"	3	83	—	05	3	88
106. Städtel	Gut	16	61	"	"	4	72	—	02	4	74
107. do.	Gemeinde	24	208	"	"	7	07	—	07	7	14
108. Gr.-Steinersdorf	Gut	17	81	"	"	5	01	—	03	5	04
109. do.	Gemeinde	25	134	"	"	7	37	—	05	7	42
110. Kl.-Steinersdorf	Gut	11	40	"	"	3	24	—	01	3	25
111. do.	Gemeinde	22	186	"	"	6	48	—	06	6	54
112. Sterzendorf	Gut	47	169	"	"	13	85	—	06	13	91
113. do.	Gemeinde	70	336	"	"	20	63	—	12	20	75
114. Strehlitz I.	Gut	23	140	"	"	6	78	—	05	6	83
115. do.	Gemeinde	166	540	"	"	48	89	—	19	49	08
116. Strehlitz II.	Gemeinde	56	147	"	"	16	51	—	05	16	56
117. do. III.	Gemeinde	35	93	"	"	10	32	—	03	10	35
118. Wallendorf	Gut	21	98	"	"	6	19	—	03	6	22
119. do.	Gemeinde	58	198	"	"	17	10	—	07	17	17
120. Ober-Wilkau	Gut	48	220	"	"	14	15	—	08	14	23
121. do.	Gemeinde	62	254	"	"	18	27	—	09	18	36
122. Nieder-Wilkau	Gut	39	180	"	"	11	50	—	06	11	56
123. do.	Gemeinde	79	323	"	"	23	28	—	11	23	39
Städte:											
124. Namslau	Stadt	211	332	"	"	62	19	—	11	62	30
125. Reichthal	Stadt	66	196	"	"	19	45	—	07	19	52

No. 264] Namslau, den 2. Juli 1883.

Nachweis der im Monat Mai 1883 aus dem Kreis-Krankenhause entlassenen Personen.

1. Heinrich Dettke, Dienstjunge aus Poln.-Marchwitz, am 18. April cr. auf Antrag des Dominium Poln.-Marchwitz aufgenommen, am 16. Juni cr. entlassen; 60 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 24 M. Verpflegungskosten.
2. Rosina Zyrnik, Magd aus Hönigern, am 23. Mai cr. auf Antrag des Gutsvorst. Hönigern aufgenommen, am 1. Juni cr. entlassen; 10 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. Verpflegungskosten.
3. Maria Kalis, Arbeiterin aus Simmelwitz, am 29. Mai cr. auf eigenen Antrag aufgenommen, am 4. Juni cr. entlassen; 7 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 2 M. 80 Pf. Verpflegungskosten.

Die festgesetzten Verpflegungskosten sind **bestimmt** bis zum **20.** d. M. an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Allgemein wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß von jetzt ab eine besondere Mahnung nicht mehr erfolgen, sondern die executivische Einziehung der Verpflegungskosten sofort veranlaßt werden wird, wenn dieselben Beträge nicht bis zum 20. jeden Monats eingezahlt worden sind.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: **Willert,** Regierungs-Referendar.

Der unterm 19. d. Mts. hinter dem Arbeiter Karl Schubinski aus Mangschütz Kreis Polnisch-Wartenberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oels, den 27. Juni 1883. **Der Erste Staatsanwalt.**

Steckbrief.

Gegen die unverehelichte Johanna Pauline Kruber genannt Wenzel aus Bernstadt ist vom hiesigen Amtsgericht die Haft wegen schweren Diebstahls beschlossen. Es wird ersucht, die Kruber festzunehmen und an das nächste Amtsgericht abzuliefern.

Signalement: Alter 28 Jahr, Größe 5 F. 2 Z., Gestalt untersetzt, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare blond, Augen blau. Besondere Kennzeichen: ein Muttermaal am Halse, der linke Fuß ist nach außen gestellt und lahmt etwas.

Oels, den 27. Juni 1883. **Der Erste Staatsanwalt.**

Bekanntmachung.

Am 24. Juni dieses Jahres ist der Forstaufseher Zimmermann von 4 Wilddieben in dem Königlichen Forstreviere Tanenzinow bei Dombrowka angegriffen. Bei dem Kampfe ist ein Wilddieb durch einen Schrotschuß verwundet worden.

Der Verletzte ist ein großer Mann der seine Stiefeln im Walde zurückgelassen hat.

Die Polizeibehörden werden ersucht, die Persönlichkeit, welche möglicherweise schwer verletzt ist, zu ermitteln, und die Verdachtsmomente mir alsbald mitzutheilen. — J. 1897/83. —

Oppeln, den 26. Juni 1883. **Der Erste Staatsanwalt.**

Bekanntmachung.

Die untengenannten Ersatz-Reservisten erster Klasse erhalten hiermit den Befehl, **bis spätestens zum 19. Mts.** behufs Ueberführung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve an ihren Bezirks-Feldwebel in Namslau den Ersatz-Reserve-Schein abzugeben.

Der Magistrat in Namslau, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, qu. Mannschaften **baldigst** hiervon in Kenntniß zu setzen.

Brieg, den 2. Juli 1883. **Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.**

Bankwitz: Johann Thomalla; Dammer: Josef Reginek; Damnig: Karl Heinke; Eckersdorf: August Gawert; Erdmannsdorf: Karl Schreiber; Grambschütz: Johann Kupczok, Anton Krause, Christian Kilian; Gülchen: Karl Miska; Hönigern: Johann Heinzelmann; Jacobsdorf: Wilhelm Horn, Gottlieb Günther-Joseph Kirsch; Kaulwitz: Andreas Pawlak, Karl Quaschny, Ernst Michalsky, Hugo Larisch; Wind.-March, witz: Franz Skarplik; Michelsdorf: Christian Wronna; Minkowsky: Wilhelm Poguntke; Namslau: Herrmann Rademacher, August Hilbig, Emil Hoffmann, Hugo Heinzelmann, Robert Metschke, Karl Raschke, Karl Kuschmietz, August Adamczig, Vincenz Zurawski; Nassadel: Gottfried Siegmund, Joseph Gliniorsch; Reichen: Christian Opatz, Franz Soppart; Saabe: Gottlieb Vogt; Schwirz: Gottlieb Mansik; Sgorsellitz; Ignatz Muschalla: Simmelwitz: Ewald Hentschel; Städtel: Joseph Karrasch; Klein-Steinersdorf: Johann Malch r; Sterzendorf: Johann Hallek, August Ellguth; Wallendorf: Johann Misera.

B. Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Zum Stiftungsfeste des Krieger-Vereins werden

Freitag den 6. Juli cr. Nachm. 5 Uhr

die Plätze für den Wurstverkauf, die Conditoreien und die Paschbuden an Ort und Stelle vergeben.

Namslau, den 4. Juli 1883. **Der Magistrat.**

Aepfel-Verpachtung.

Die diesjährige Aepfelnutzung auf der **Oels-Kreuzburger Actien-Chaussee** soll streckenweise verpachtet werden und ist

1. für die Strecke von **Stat. No. 30,0—36,9,** d. i. von **Oels** bis **Gr.-Zöllnig** ein Termin **auf Sonnabend den 14. Juli cr. Vormittags 9½ Uhr** im Gasthause zum „**Prinz von Preußen**" in **Oels,**
2. für die Strecke von **Stat. No. 46,2—54,0,** d. i. von **Bernstadt** bis **Wilkau** ein Termin **an demselben Tage Nachmittag 3 Uhr** in der Brauerei des Herrn **Schindler** in **Bernstadt** anberaumt, wozu mit dem Bemerken eingeladen wird, daß nach ertheiltem Zuschlag sofortige Zahlung der Pachtsumme zu erfolgen hat.

Creuzburg O/S., den 1. Juli 1883.

Der Kreis-Baumeister.
H. Friedrich.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib. Bahn), **Breslau** (Schweidn. Stadtgr. 12) und **Merzdorf** (an der Schles. Geb.-B.)

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate,** sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel.**

Proben und **Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernehmen die Herren **Krause & Landsberger in Kempen.**

Nach langen, schweren Leiden entschlief heut abends um 8 Uhr unser lieber, guter Gatte, Vater, Schwieger- und Grossvater, der Bäckermeister

Robert Scheurich,

im Alter von fast 66 Jahren.

Diese Nachricht allen Freunden und Bekannten, um stille Theilnahme bittend

die trauernden Hinterbliebenen.

Namslau, den 3. Juli 1883.

Die Beerdigung findet Freitag, den 6. d. M. nachmittags um 5 Uhr statt.

Oeffentliche Versteigerung.

Freitag, den 6. Juli cr., Nachmittag 4 Uhr, sollen in **Sachziale bei Schadegur**

1 Kleiderschrank, 1 Tisch, 1 Hobelbank, 1 Kommode und 1 Wanduhr

versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher. Jansen.

Bekanntmachung.

Am **Mittwoch den 11. d. M. von früh 9 Uhr ab** werden im Gerichtskretscham hierselbst

ca. 95 Stck. Erlen-Nutzholz (Jag. 187),
„ 60 „ Fichten-Bauholz (Jag. 74, 142, 187),
„ 139 Rm. Erlen-Rundholz (Jag. 187),
„ 130 „ Kiefern-Durchforstungsreiser (Jag. 92),
„ 500 „ diverse Brennhölzer

im Wege der Licitation gegen baare Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 3 Juli 1883.

Der Königl. Oberförster. Kirchner.

Zwei zuverlässige Männer,

welche den Flurwächterdienst auf hiesiger Feldmark übernehmen wollen, können sich melden.

Deutsch-Marchwitz, den 3. Juli 1883.

Der Orts-Vorstand.

Zum **Sonntag** empfiehlt

Baiserstorte, Windbeutel, Kirschkuchen, Eis, sowie täglich frische Schlagsahne

R. Koschwitz, Conditorei.

Matjes-Heringe

empfing wieder und empfiehlt

Paul Koschwitz.
Ring.

Simmenau.

Sonntag den 8. Juli c. im **Schloßpark**

Großes Concert

von der bekannten **Oels'er Jäger-Kapelle** unter Leitung des Kapellmeisters Kluge.

Bei ungünstiger Witterung Concert im Saale.

Nach dem Concert: **Tanzkränzchen.**

Der Arrendenpächter H. Pohl.

Sonntag den 8. d. Mts.

findet an hiesigem Orte ein

Kinderfest

statt. Nach Beendigung des Festes

Tanzkränzchen,

wozu ergebenst einladet

Simmelwitz. **Gräser,**
Gastwirth.

Zum Tanzkränzchen

ladet auf **Sonntag den 8. d. Mts.** ergebenst ein

Wittek in Schmograu.

(Nebst Beilage.)